



Märkischer Kreis
DER LANDRAT

Märkischer Kreis · Heedfelder Str. 45 · 58509 Lüdenscheid

Kreistagsfraktion DIE LINKE
- Geschäftsstelle -

im Hause

EINGEGANGEN AM 06. MAI 2011
A.L.
E-Mail: kreisdirektorin@maerkischer-kreis.de
www.maerkischer-kreis.de

Lüdenscheid, 4. Mai 2011

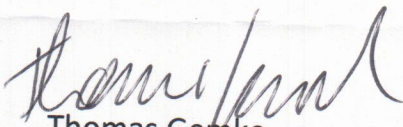
Anfrage der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 10. März 2011 zur Aufsuchung von Erdgas im Märkischen Kreis
Mein Schreiben vom 4. April 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 4. April 2011 hatte ich Ihnen zugesagt, eine Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zur Frage der Auswirkungen der Erdgasgewinnung auf die Geothermie einzuholen.

Nunmehr hat der Geologische Dienst NRW zu dieser Frage mit Schreiben vom 29. April 2011 Stellung genommen. Das Antwortschreiben ist in Kopie beigelegt.

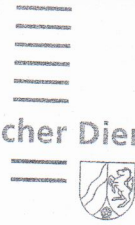
Mit freundlichen Grüßen


Thomas Gemke

Anlage

MÄRKISCHER KREIS
-FACHDIENST 44-
Eing. 03. Mai 2011

Geologischer Dienst NRW



Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 – D-47707 Krefeld

Märkischer Kreis
Technischer Umweltschutz
Frau T. Nikiljaus
Heedfelder Str. 45
58509 Lüdenscheid

MÄRKISCHER KREIS
DER LANDRAT
Eing. 03. Mai 2011

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon 02151 897-0
Fax 02151 897-505
poststelle@gd.nrw.de
Westdeutsche Landesbank
Girozentrale
Kto: 4 005 617
Blz: 300 500 00

Bearbeiter: Herr Dr. Wrede
Durchwahl: 897-439
E-Mail: volker.wrede@gd.nrw.de
Datum: 29. April 2011

Gesch.-Z.: 32.210/2669/2011

Unkonventionelles Erdgas; Geothermie

Ihre Anfrage vom 06.04.2011

Sehr geehrte Frau Nikiljaus,

ich danke Ihnen für Ihre Anfrage bezüglich möglicher Auswirkungen einer Gewinnung unkonventioneller Erdgaslagerstätten auf die Nutzung von tiefer Geothermie oder auf den Einsatz von Erdwärmesonden.

Hierzu lässt sich zurzeit folgendes sagen:

Bei den im Gebiet des Märkischen Kreises vermuteten Erdgasvorkommen handelt es sich um sog. Shale Gas („Schiefer Gas“), d.h. um Erdgas, das an dichte, karbonzeitliche Tonsteine gebunden ist. Bisher liegen aus Deutschland noch keine Erfahrungen über die Gewinnung von Shale Gas aus derartigen Tonsteinen vor. Seitens der explorierenden Firmen sind auch noch keine Planungen vorgestellt worden, mit welchen Verfahren und aus welchen Tiefenbereichen eine mögliche Gasförderung erfolgen könnte. Eine solche Planung kann nur das Ergebnis der jetzt beantragten Erkundungsarbeiten sein. Es ist aber davon auszugehen, dass wirtschaftlich nutzbare Gasvorkommen, sofern sie überhaupt vorhanden sind, erst in einer gewissen Tiefe unterhalb der Erdoberfläche auftreten. Eine Beeinflussung oberflächennaher Geothermianlagen (Geothermiesonden im Zusammenhang z.B. mit Eigenheimen) erscheint von daher nach der jetzigen Einschätzung eher unwahrscheinlich.

Darüber, ob und in welcher Art eine Nutzung tiefer Geothermie durch eine gleichzeitige oder vorangegangene Erdgasförderung beeinflusst würde, lässt sich nicht beurteilen, solange keine konkreten Vorstellungen über die dort zu Einsatz kommende Fördertechnik bestehen und in Relation zur (ebenfalls unbekannt) Technik eines hypothetischen Geothermieprojekts gesetzt werden können. Die Frage ist auch, in welchen Tiefenbereichen die jeweiligen Projekte durchgeführt würden. Es ist nicht auszuschließen, dass sich auch positive Effekte für eine Geothermienutzung ergeben könnten, wenn bei einer Doublettenanlage (Geothermiegewinnung mit Injektions- und Förderbrunnen in getrennten Bohrungen) das Gestein durch eine vorausgegangene Erdgasförderung bereits gefract wäre.

Eine Abwägung zwischen den jeweiligen Interessen könnte nur im konkreten Einzelfall erfolgen und setzt die Kenntnis der Technik sowohl der Geothermievorhaben wie der Gasförderung voraus.

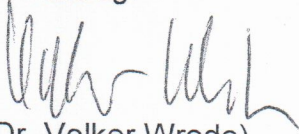
Bei der von verschiedenen Unternehmen geplanten Aufsuchung und der dann anschließend angestrebten Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten handelt es sich, ebenso wie bei der Gewinnung von Geothermie, um eine Nutzung von so genannten „bergfreien“ Bodenschätzen, die nach den Regelungen des BBergG erfolgt. Genehmigungsbehörde ist die Bergverwaltung, d.h. die Abt. 6 der Bezirksregierung Arnsberg. Sollte es im Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren zu Interessenskonflikten zwischen der Nutzung verschiedenartiger Bodenschätze kommen, so sind diese durch die Genehmigungsbehörde entsprechend den Regelungen des BBergG zu lösen. Hierüber kann Ihnen die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, Bergbau und Energie in NRW, Auskunft geben.

Die Durchführung von einzelnen Explorationsbohrungen im Rahmen der Lagerstättenerkundung muss im Rahmen von Betriebsplanverfahren ebenfalls von der Bergverwaltung genehmigt werden. Derartige Bohrungen dürften für Geothermieprojekte in der Nachbarschaft aber eher ohne Relevanz sein.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Auskünften geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Dr. Volker Wrede)